

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG § 40 Abs. 1, § 80 Abs. 3; § 2 Abs. 1, § 74
Abs. 1 Satz 2; ArbGG, § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1,
§ 11 Abs. 1, § 80 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Satz 2, § 83
Abs. 1; BGB § 286 Abs. 1, §§ 288, 670, § 1360 a Abs. 4;
ZPO § 91

Leitsätze:

1. Zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört die Wahrnehmung seiner Rechte und die seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber sowie die Befugnis zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Streitfragen. Damit ist auch die Einleitung von oder die Beteiligung an Beschlußverfahren verbunden, soweit über den Bestand oder den Umfang betriebsverfassungsrechtlicher Rechte Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber bestehen und eine anderweitige Klärung nicht zu erwarten ist.
2. Dem Betriebsrat ist vom Gesetz eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, ob er das Verfahren selbst führen oder sich der Vertretung durch einen Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Rechtsanwalts bedienen will.
3. Es besteht keine Pflicht des Betriebsrats oder seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber, in einem Beschlußverfahren, in dem der Arbeitgeber Beteiligter ist, sich durch einen Vertreter einer Gewerkschaft vertreten zu lassen oder zu versuchen, Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft zu erlangen.
4. Zieht ein Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hinzu, hat der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte.
5. Aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit läßt sich ein Ausschluß des dem Betriebsrat zustehenden Rechts, sich auch der Hilfe eines Rechtsanwalts in einem Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht zu bedienen, nicht herleiten. Aus § 2 Abs. 1 BetrVG ergibt sich insoweit nur, daß der Betriebsrat bei der gerichtlichen Durchsetzung oder der Feststellung seiner Rechte nicht mutwillig oder rechtsmißbräuchlich handeln darf.



6. Die dem Betriebsrat eingeräumte Wahlmöglichkeit, sich in einem Beschlußverfahren auch schon im ersten Rechtszug durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist eingeschränkt, wenn der Verfahrenswert unter 300,-- DM liegt.
7. Der als Verfahrensbevollmächtigter vom Betriebsrat hinzugezogene Rechtsanwalt ist nicht Beteiligter in einem Beschlußverfahren, das vom Betriebsrat wegen der Freistellung von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts eingeleitet wird.

Aktenzeichen: 6 ABR 102/76

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 102/76

3 Ta BV 29/76 Hamm

Verkündet am

3. Oktober 1978

gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden des antragstellenden Betriebsrats , des Betriebsratsmitglieds B und der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 8. Oktober 1976 - 3 Ta BV 29/76 - insoweit aufgehoben, als die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen und die Antragsgegnerin zur Zahlung von Zinsen verpflichtet worden ist.

Auf die Beschwerden des antragstellenden Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 5. November 1975 - BV 12/75 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an den Rechtsanwalt Kurt T , F: , 208,88 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch wird abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerden und die Rechtsbeschwerden zurückgewiesen; die Rechtsbeschwerde des Rechtsanwalts Kurt T wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Das Betriebsratsmitglied im Betrieb der Antragsgegnerin B hatte im Herbst 1972 einen zweiwöchigen Lehrgang "Betriebsräte II" der IG Metall besucht. Ein Antrag des Betriebsrats (Antragstellers) und des Betriebsratsmitglieds B , mit dem sie in einem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren begehrten, die Antragsgegnerin zu verpflichten, die dadurch entstandenen Kosten in Höhe von 638,-- DM zu tragen,

blieb vor dem Arbeits- und Landesarbeitsgericht erfolglos. In jenem Beschlußverfahren waren die Antragsteller von Rechtsanwalt T vertreten. Dieser stellte am 7. April 1975 dem Betriebsrat und der Antragsgegnerin nach Abschluß des Verfahrens Rechtsanwaltskosten für die erste Instanz von 58,02 DM und für die Beschwerdeinstanz von 150,86 DM in Rechnung. Die Antragsgegnerin hat es abgelehnt, diese Kosten zu übernehmen.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren begehrt der antragstellende Betriebsrat die Erstattung dieser Kosten durch die Antragsgegnerin.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an Rechtsanwalt T 208,88 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Mai 1975 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Der Antrag ist vor dem Arbeitsgericht erfolglos geblieben. Auf die Beschwerde des Antragstellers und des Betriebsratsmitgliedes B hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag in Höhe von 150,86 DM stattgegeben und im übrigen die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller, das Betriebsratsmitglied B und Rechtsanwalt T den Antrag des Antragstellers weiter, soweit er abgewiesen worden ist, die Antragsgegnerin begehrt die Abweisung des Antrags in vollem Umfang.

II. 1. Die Rechtsbeschwerden sind nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist, ob die Anwaltskosten eines vom Betriebsrat und einem Betriebsratsmitglied anhängig gemachten Beschlußverfahrens wegen der Teilnahme die



ses Betriebsratsmitglieds an einer gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung zu den nach § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten gehören.

3. a) Die Antragsbefugnis des antragstellenden Betriebsrats sowie des Betriebsratsmitglieds B und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG). Die Antragsbefugnis ist nicht deshalb weggefallen, weil der antragstellende Betriebsrat infolge der nach der Einleitung des vorliegenden Beschlußverfahrens erfolgten Werkstillegung der Antragsgegnerin etwa nicht mehr existiert. Durch solche betriebsorganisatorischen Maßnahmen können bereits entstandene Rechte des Betriebsrats nicht berührt werden. Damit ist davon auszugehen, daß der Betriebsrat jedenfalls zur Klärung der von ihm gerichtlich geltend gemachten Rechte noch als im Amt befindlich anzusehen ist (BAG 16, 177 = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1953; BAG, Urteil vom 29. März 1977 - 1 AZR 46/75 - =[demnächst] AP Nr. 11 zu § 102 BetrVG 1972; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 112 Anm. 16 a, § 21 Anm. 30 a m.w.N.). Damit ist auch die Antragsbefugnis des Betriebsratsmitglieds B nicht weggefallen.

b) Dagegen muß die Rechtsbeschwerde des Rechtsanwalts T als unzulässig verworfen werden, weil er keine Befugnis hat, sich im eigenen Namen am vorliegenden Beschlußverfahren zu beteiligen.

Nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich diese Befugnis des Rechtsanwalts daraus, daß dieser im Falle eines positiven Ausgangs dieses Verfahrens unmittelbar einen vollstreckbaren Titel gegen die Antragsgegnerin erlange. Schon von daher könne nicht zweifelhaft sein, daß die Rechtsstellung von Rechtsanwalt T durch dieses Verfahren unmittelbar berührt werde. Das aber reiche aus, ihn als Beteiligten anzusehen, zumal seine Beteiligungsfähigkeit nicht zweifelhaft sein könnte, wenn der antragstellende

Betriebsrat und das Betriebsratsmitglied B ihren Kostenerstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin unmittelbar an Rechtsanwalt T abgetreten hätten.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

aa) Zunächst ist schon zweifelhaft, ob Rechtsanwalt T an sich Beteiligter an einem Beschlußverfahren i.S. von § 10 ArbGG zur Klärung einer betriebsverfassungsrechtlichen Auseinandersetzung sein kann. Jedenfalls hat er keine Beteiligungsbefugnis im vorliegenden Beschlußverfahren.

Die Beteiligungsbefugnis bestimmt sich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts für das Beschlußverfahren nach materiellem Betriebsverfassungsrecht. Entscheidend ist, ob durch das konkrete Verfahren die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines Beteiligten unmittelbar berührt wird (vgl. zuletzt Beschluß des erkennenden Senats vom 35. August 1978 - 6 ABR 56/77 - , [demnächst] AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Das trifft für Rechtsanwalt T schon deshalb nicht zu, weil seine Rechtsbeziehungen zum antragstellenden Betriebsrat, zum Betriebsratsmitglied B und auch zur Antragsgegnerin nur auf einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis beruhen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung bestehen können, zu deren Klärung das Beschlußverfahren allein dient, §§ 10, 83 ArbGG (BAG, Beschluß vom 25. April 1978 - 6 ABR 9/75 - [demnächst] AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972).

bb) Mit den vom Landesarbeitsgericht genannten Gesichtspunkten ist weder die Beteiligungsfähigkeit noch die Beteiligungsbefugnis von Rechtsanwalt T für das vorliegende Verfahren begründbar. Zunächst ist schon die Annahme des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, Rechtsanwalt T könnte durch das vorliegende Beschlußverfahren "unmittelbar" einen vollstreckbaren Titel gegen die Antragsgegnerin erlangen. Dieses Ziel wird mit dem Verfahrensantrag des antragstellenden Betriebsrats nicht verfolgt. Einen vollstreck-



baren Titel i.S. von § 85 Abs. 1 ArbGG könnten im vorliegenden Verfahren nur der antragstellende Betriebsrat und das Betriebsratsmitglied B erhalten. Daß mit dem Verfahrensantrag eine Zahlung der Antragsgegnerin unmittelbar an Rechtsanwalt T begehrt wird, ändert daran nichts. Weiterhin kommt es für die Beteiligungsfähigkeit beim arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht darauf an, ob der Betreffende in seinen Rechten berührt ist oder nicht. Der Kreis der Personen und Stellen, die Beteiligte im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sein können, wird allein durch § 10 ArbGG festgelegt. Wenn das Landesarbeitsgericht schließlich meint, daß die Beteiligungsfähigkeit von Rechtsanwalt T nicht zweifelhaft sein könnte, wenn der antragstellende Betriebsrat und das Betriebsratsmitglied B ihren Kostenerstattungsanspruch unmittelbar (?) an Rechtsanwalt T abgetreten hätten, so kann es vorliegend darauf nicht ankommen, weil der Anspruch unstreitig nicht abgetreten worden ist. Daher ist die in eigenem Namen eingelegte Rechtsbeschwerde von Rechtsanwalt T unzulässig.

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung ist zu bejahen. Es folgt allein aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Erstattung der geltend gemachten Anwaltskosten, die aus Anlaß der Vertretung des antragstellenden Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B in dem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren wegen der Erstattung der Schulungskosten für das Betriebsratsmitglied B entstanden sind.

III. Die Rechtsbeschwerde des antragstellenden Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B hat bezüglich des geltend gemachten Hauptanspruchs für die Kosten erster Instanz Erfolg, im übrigen mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, auch die Kosten zu übernehmen, welche durch die Einleitung des Beschlußverfahrens wegen der Schulungskosten beim Arbeitsgericht entstanden sind.



Dazu zählen auch die Kosten für die anwaltliche Vertretung. Anspruchsgrundlage für den Ersatz dieser Kosten ist § 40 Abs. 1 BetrVG. Danach trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen Kosten. Zu den Geschäftsführungskosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen, gehören nach allgemeiner Auffassung im Schrifttum auch die Kosten, die der gerichtlichen Klärung, der Verfolgung oder Verteidigung von Rechten des Betriebsrats dienen (vgl. z.B. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 8; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 40 Anm. 7; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 40 Anm. 11; GK-Wiese, BetrVG § 40 Anm. 9, Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 40 Anm. 4). Eingeschlossen darin sind die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte (vgl. z.B. Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 9; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 12; GK-Wiese, aaO, § 40 Anm. 10; Brecht, BetrVG, § 40 Anm. 4; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 40 Anm. 7; Nipperdey-Säcker, Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl., II 2 § 60 [S. 1203 f., Fußn. 22]; Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, 4. Aufl., S. 63). Diese Auffassung im Schrifttum stimmt im Grundsatz mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein (vgl. Beschluß vom 26. 11. 1974 – 1 ABR 16/74 – = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

Auch das Landesarbeitsgericht geht von diesem Ausgangspunkt aus. Seinen Erwägungen, mit denen es hier die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die vor dem Arbeitsgericht durch die Einleitung des Beschlußverfahrens entstandenen Anwaltskosten zu tragen, vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.

2. Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht keine Pflicht der Antragsgegnerin, die vor dem Arbeitsgericht entstandenen Anwaltskosten zu tragen, weil die Vertretung durch



einen Anwalt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht erforderlich gewesen sei. Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren biete keinerlei prozessuale Schwierigkeiten. Der erforderliche Antrag könne von jedem Beteiligten selbst schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts erklärt werden. Besondere Förmlichkeiten seien nicht zu beachten. Die erforderliche Darstellung des strittigen Sachverhalts bedürfe jedenfalls dann nicht der Mitwirkung eines rechtskundigen Beistandes, wenn – wie hier – dieser Sachverhalt in Bezug zu setzen gewesen sei zu betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften, über die das Betriebsratsmitglied B gerade einen zweiwöchigen Lehrgang besucht habe. Hinzu komme weiter, daß der Vorsitzende des antragstellenden Betriebsrats mit gewerkschaftlicher Unterstützung ein gleichgelagertes Beschlußverfahren gegen die Antragsgegnerin betrieben habe, so daß das Betriebsratsmitglied B durchaus in der Lage gewesen sei, sowohl hinsichtlich des Tatsachenvortrages als auch etwaiger Rechtsausführungen sich das dortige Vorbringen zu eigen zu machen und in seinem Verfahren vorzutragen.

3. Diese Erwägungen des Landesarbeitsgerichts sind nicht geeignet, vorliegend einen Erstattungsanspruch des antragstellenden Betriebsrats zu verneinen.

a) Zur Tätigkeit des Betriebsrats gehört die Wahrnehmung seiner Rechte sowie die seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber und darüber hinaus ganz allgemein die Befugnis zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Streitfragen. Damit ist auch die Einleitung von Beschlußverfahren oder die Beteiligung an einem vom Arbeitgeber eingeleiteten Beschlußverfahren verbunden, soweit über den Bestand oder den Umfang betriebsverfassungsrechtlicher Rechte Meinungsverschiedenheiten mit dem Arbeitgeber bestehen und eine innerbetriebliche Klärung gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 BetrVG möglich ist. Ihre Erforderlichkeit ist nach den auch sonst



für die Betriebsratstätigkeit anzulegenden Maßstäben zu beurteilen.

Das vom Betriebsrat beabsichtigte Beschlußverfahren muß danach geeignet sein, das von ihm geltend gemachte Recht durchzusetzen oder eine ernsthaft streitige und nicht auf andere Weise mit dem Arbeitgeber zu klärende Meinungsverschiedenheit betriebsverfassungsrechtlichen Inhalts zu beseitigen. Danach entfällt eine Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die dem Betriebsrat entstehenden Auslagen insoweit nur dann, wenn die Rechtsverfolgung von vornherein offensichtlich aussichtslos war (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 8; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 11; Gnade-Kehrmann-Schneider, aaO, § 40 Anm. 4; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 7).

b) Nach § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 ArbGG räumt das Gesetz dem Betriebsrat grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit dahin ein, ob er das Verfahren selbst führen oder sich der Vertretung durch einen Vertreter einer Gewerkschaft oder eines Rechtsanwalts bedienen will. Auch insoweit bedarf es allerdings jeweils der pflichtgemäßen Abwägung aller Umstände durch den Betriebsrat (BAG, Beschlüsse vom 12. Februar 1965 und vom 18. April 1967 = AP Nr. 1 und Nr. 7 zu § 39 BetrVG; BAG, Beschluß vom 26. November 1974 = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972; BVerwG AP Nr. 1 zu § 44 PersVG; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Dietz-Richardi, aaO, § 40 Anm. 9; Galperin-Löwisch, aaO, § 40 Anm. 12; GK-Wiese, aaO, § 40 Anm. 10). § 11 Abs. 1 ArbGG gilt auch für das Beschlußverfahren erster Instanz (Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 80 Anm. 17).

aa) Danach kann der Betriebsrat nicht darauf verwiesen werden, sich vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich selbst zu vertreten. Eine solche Beschränkung findet im Gesetz keine Stütze.

Sie ergibt sich insbesondere nicht aus den Kostenregelungen des Zivilprozeßrechts und des Arbeitsgerichtsgesetzes. Sowohl § 91 ZPO als auch die gegenteilige Regelung in § 61



Abs. 1 Satz 2 ArbGG enthalten lediglich prozeßrechtliche Kostenverteilungsregelungen (vgl. hierzu auch BAG Urteil vom 14.12.1977 - 5 AZR 711/76 = [demnächst] AP Nr. 14 zu § 61 ArbGG 1953 Kosten), die es zudem im Beschlußverfahren nicht gibt (BAG 1, 46 [50] = AP Nr. 1 zu § 13 BetrVG, BAG 4, 268 [274] = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953, BAG AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972). Auf diese Verteilung des Kostenrisikos kommt es für die Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats jedoch gerade nicht an; vielmehr erlegt § 40 Abs. 1 BetrVG ohne Rücksicht auf das prozessuale Kostenrisiko dem Arbeitgeber die materielle Erstattungspflicht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstandenen erforderlichen Kosten auf (vgl. Grunsky, aaO; § 80 Anm. 55).

bb) Eine Beschränkung der Befugnis des Betriebsrats, sich in einem Beschlußverfahren vor dem Arbeitsgericht vertreten zu lassen, ist auch nicht etwa daraus herzuleiten, daß mit Rücksicht auf die das Beschlußverfahren beherrschende Offizialmaxime das Gericht ohnehin alle Tatsachen aufklären muß. Dagegen spricht einmal, daß auch im Beschlußverfahren vom Antragsteller alle wesentlichen Tatsachen vorzutragen sind, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleitet (vgl. BAG, Beschluß vom 13. März 1973 = AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972; Beschluß vom 26. Juni 1973 = AP Nr. 3 zu § 20 BetrVG 1972; Beschluß vom 9. September 1975 = AP Nr. 6 zu § 83 ArbGG 1953). Zum anderen kann es trotz der Aufklärungspflicht durch das Gericht nicht dessen Aufgabe sein, den Antragsteller eines Beschlußverfahrens oder die übrigen Beteiligten rechtlich zu beraten.

cc) Eine Beschränkung der Befugnis des Betriebsrats, sich vertreten zu lassen, ist auch nicht daraus zu rechtfertigen, daß -wie das Landesarbeitsgericht meint- das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren keinerlei prozessuale Schwierigkeiten biete. Es ist zwar zutreffend, daß der erforderliche Antrag von jedem Beteiligten selbst oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden kann und besondere Förmlichkeiten nicht zu beachten sind. Daraus kann

jedoch nicht geschlossen werden, daß in erster Instanz der Betriebsrat als Antragsteller das Verfahren stets allein betreiben muß, zumal auch bei großzügiger Auslegung der gestellten Anträge es nicht immer möglich ist, eine Entscheidung der eigentlichen Streitpunkte herbeizuführen. Eine Antragsänderung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr möglich.

dd) Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts können betriebsverfassungsrechtliche Kenntnisse, die ein Betriebsratsmitglied auf einer vorangegangenen zweitägigen Schulungsveranstaltung erworben hat, noch keine Pflicht des Betriebsrats oder seiner Mitglieder begründen, auf einen rechtskundigen Beistand bei der Einleitung eines Beschlußverfahrens zu verzichten. Abgesehen davon, daß das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen über den Inhalt der auf der Schulung vermittelten Kenntnisse getroffen hat, würden damit die auf einer solchen Schulung erwerbbaaren Kenntnisse regelmäßig überbewertet.

ee) Schließlich ist auch keine Rechtspflicht eines Mitglieds des Betriebsrats begründbar, sich das Tatsachenvorbringen oder die Rechtsausführungen in einem von einem anderen Betriebsratsmitglied betriebenen Beschlußverfahren zu eigen zu machen. Auch nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist offen, wie sich das Mitglied des Betriebsrats B vorliegend ggfs. die entsprechenden Unterlagen beschaffen könnte. Es fehlen auch Feststellungen darüber, ob es sich um ein "echtes" Parallelverfahren handelte.

c) Die Ausübung der Wahlmöglichkeit nach § 11 Abs. 1 ArbGG ist auch nicht an den Versuch gebunden, vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts Rechtsschutz durch eine Gewerkschaft zu erlangen. Es besteht keine generelle Pflicht des Betriebsrats oder seiner Mitglieder, sich in einem Beschlußverfahren, in dem der Arbeitgeber beteiligt



ist, möglichst durch einen Vertreter einer Gewerkschaft vertreten zu lassen. Eine derartige Auffassung würde weitere Probleme aufwerfen, wenn im Betriebsrat (oder im Betrieb) mehrere Gewerkschaften oder überhaupt keine Gewerkschaft vertreten sind.

Eine Pflicht zur Übernahme einer Verfahrensvertretung besteht im übrigen auch nicht für eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft gegenüber dem Betriebsrat. Abgesehen davon, daß nach den Satzungsbestimmungen der Gewerkschaften es einen (Rechts-) Anspruch auf Rechtsschutz gegen die Gewerkschaft aufgrund der Satzung oder aus allgemeinem Verbandsrecht nicht gibt (nach § 20 Ziff. 1 der hier in Betracht kommenden Satzung der IG Metall kann dem Mitglied in bestimmten Angelegenheiten Rechtsschutz gewährt werden), kommt eine Verpflichtung zur Rechtsschutzgewährung gegenüber einem Betriebsrat schon deswegen nicht in Betracht, weil ein Betriebsrat als solcher nicht Mitglied einer Gewerkschaft sein kann. Auch die betriebsverfassungsrechtliche Hilfsfunktion der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften (vgl. § 12 Abs. 1, § 14, § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 23, 35, § 37 Abs. 7, § 43 Abs. 4, § 46, § 53 Abs. 3, § 119 Abs. 2 BetrVG) beschränkt sich jeweils auf bestimmte Einzelfragen. Der generelle Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 2 Abs. 1 BetrVG verpflichtet die Betriebspartner zwar zum Zusammenwirken mit den Verbänden. Aus diesem Gebot kann aber keine Verpflichtung der Gewerkschaften zur Gewährung von Rechtsschutz kraft Betriebsverfassungsrechts hergeleitet werden (Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 2 Anm. 10 a).

Selbst wenn man aber eine Pflicht der Gewerkschaft gegenüber einem Betriebsrat zur Rechtsschutzgewährung annähme, ließe sich daraus keine Pflicht des Betriebsrats dem Arbeitgeber gegenüber herleiten, einen entsprechenden Anspruch auf Rechtsschutz auch auszuüben (Dietz-Richardi, aaO, § 40 Rdnr. 9; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8; Heckelmann Anm. zu EzA § 20 BetrVG 1972 Nr. 7; Kittner Anm. zu EzA § 40 Nr. 28; Klinkhammer, ArbuR 1977, S. 144 [148]).

4. Eine grundsätzliche Einschränkung des Rechts des Betriebsrats, sich auch der Hilfe eines Rechtsanwalts vor dem Arbeitsgericht zu bedienen, ergibt sich vorliegend auch nicht aus dem in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dieser Grundsatz gebietet u.a. die angemessene Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers (BAG, Beschluß vom 26. November 1974 = AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG 1972). Das kann nach Auffassung des erkennenden Senats aber nicht bedeuten, daß damit das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht des Betriebsrats bezüglich der Möglichkeit seiner Ausübung generell eingeschränkt, § 2 Abs. 1 BetrVG also insoweit zu einem materiellen Ausschlußtatbestand für ein nach dem Arbeitsgerichtsgesetz eingeräumtes Vertretungsrecht erhoben wird. Das Gebot zur Beachtung der vertrauensvollen Zusammenarbeit hat vielmehr in diesem Zusammenhang nur den Inhalt, daß der Betriebsrat bei der gerichtlichen Durchsetzung oder der Feststellung seiner Rechte nicht mutwillig oder gar rechtsmißbräuchlich handeln darf (vgl. auch die Vorschrift des § 11 a Abs. 2 ArbGG). § 2 Abs. 1 BetrVG begrenzt damit lediglich die zulässige Ausübung der dem Betriebsrat eingeräumten Rechte. Das bedeutet, daß der Betriebsrat nicht wegen einer angemessenen Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers generell darauf verwiesen werden kann, sich im ersten Rechtszug keiner anwaltlichen Hilfe zu bedienen, etwa, weil das Beschlußverfahren seiner typischen Sach- und Rechtslage nach keine Schwierigkeiten aufweise. Das entzieht sich häufig einer exakten Beurteilung des Betriebsrats, bzw. wird sich, wie die Praxis lehrt, erst im nachhinein herausstellen, ob das Verfahren "schwierig" oder "leicht" gewesen ist. Streitigkeiten zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Rechtspositionen sind vielfach grundsätzlicher Art, deren Bedeutung über den akuten Streitfall hinausgeht. Allerdings hat der Betriebsrat wie jeder, der auf Kosten eines anderen handeln kann, die Maßstäbe einzuhalten, die er ggf. bei eigener Kostentragung anwenden würde und danach das Wahlrecht hinsichtlich seiner Vertretung auszuüben (vgl. §§ 670, 1360 a Abs. 4 BGB).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



5. Insgesamt ist damit der Betriebsrat berechtigt, grundsätzlich auch in erster Instanz einen Rechtsanwalt zur Einleitung eines Beschlußverfahrens zu beauftragen mit der Folge, daß der Arbeitgeber die entsprechenden Kosten zu tragen hat, wenn der Betriebsrat die Zuziehung eines Rechtsanwalts bei pflichtgemäßer, verständiger Abwägung aller Umstände für notwendig erachten konnte. Der Sache nach besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. insoweit ebenso BAG AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG).

Eine Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch den Betriebsrat für ein beabsichtigtes Beschlußverfahren ergibt sich allerdings dann, wenn der Verfahrenswert unter 300,-- DM liegt (§ 80 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 ArbGG). Danach sind vor den Arbeitsgerichten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte nur zugelassen, wenn die Wahrung der Rechte der Parteien dies als notwendig erscheinen läßt. Gründe, welche die Geltung dieser Beschränkung im Beschlußverfahren ausschließen, sind für den Senat nicht ersichtlich. Es gelten vielmehr die gleichen Grundsätze wie im Urteilsverfahren (Grunsky, aaO, § 80 Anm. 17). Aus dem Rechtsgedanken dieser Vorschrift, die unmittelbar zwar nur eine gerichtliche Zulassungsregelung der Prozeßvertretung enthält, ist auch zu entnehmen, daß der Betriebsrat vor einer Beauftragung eines Anwalts und damit vor einer möglichen Verursachung von Gebühren sich über das Vorliegen dieser Merkmale klar werden muß. Auch insoweit gilt der allgemeine Grundsatz, daß der Arbeitgeber nur diejenigen Kosten des Betriebsrats zu tragen hat, die dieser unter Anlegung eines verständigen Maßstabes für erforderlich halten durfte. Praktische Auswirkungen hat diese Beschränkung nur für Kostenerstattungsansprüche, weil bei generellen betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten mindestens von einem Verfahrenswert von 600,-- DM gemäß § 12 Abs. 2 S. 4 GKG (in der Fassung vom 20.8.1975 [BGBI. I



S. 2189], bis zum Inkrafttreten dieser Regelung am 15.9.1975 betrug dieser Verfahrenswert 300,-- DM) für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten auszugehen ist.

6. Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ist hier die Beauftragung von Rechtsanwalt T durch den antragstellenden Betriebsrat und das Betriebsratsmitglied B nicht zu beanstanden. In dem vom Betriebsrat und dem Betriebsratsmitglied B im Jahre 1972 eingeleiteten Beschlußverfahren ging es um den Ersatz von Auslagen, die durch die Teilnahme des Betriebsratsmitglieds B an einem gewerkschaftlichen Schulungskurs entstanden waren. Zu Recht weist die Rechtsbeschwerde darauf hin, daß die Rechtslage auch im Zeitpunkt des Beschlusses der Beschwerdeinstanz am 3. April 1975, mit der jenes Verfahren endete, durch die Rechtsprechung noch nicht hinreichend geklärt war. Erst recht gilt dies für das erstinstanzliche Verfahren, das durch Beschluß vom 29. Oktober 1973 endete. Ob auch in Zukunft für vergleichbare Verfahren (Erstattung von Schulungskosten) noch (allgemein) von der Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts bereits im ersten Rechtszug auszugehen ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

Die Höhe der Rechtsanwaltskosten wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt T in jenem Beschlußverfahren entstandenen Kosten erster Instanz zu zahlen.

7. Soweit mit dem Antrag zugleich die Zahlung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Vortrag des Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Voraussetzungen für einen Zinsanspruch

nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB gegeben sind. Ein Zinsanspruch, wie er vorliegend begehrt wird, könnte nur dann begründet sein, wenn der von Rechtsanwalt T gegenüber dem Betriebsrat geltend gemachte Gebührenanspruch seinerseits zu verzinsen gewesen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Der antragstellende Betriebsrat und das Betriebsratsmitglied B haben keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich ergibt, daß sich der Betriebsrat gegenüber Rechtsanwalt T in Verzug befunden hätte; die tatbestandlichen Merkmale des § 284 BGB für einen Anspruch nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB liegen damit nicht vor.

IV. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nur bezüglich des Zinsanspruchs begründet.

1. Jedenfalls im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Erforderlichkeit der Beauftragung von Rechtsanwalt T für die Vertretung des antragstellenden Betriebsrats und des Betriebsratsmitglieds B im Beschwerdeverfahren bejaht.

Das Landesarbeitsgericht ist für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz von der Erforderlichkeit der Beauftragung von Rechtsanwalt T mit der Begründung ausgegangen, infolge der Ablehnung des Rechtsschutzes durch die Gewerkschaft sei dem antragstellenden Betriebsrat und dem Betriebsratsmitglied B wegen der Regelung in § 89 Abs. 1 Satz 2 ArbGG keine andere Möglichkeit geblieben, als einen Rechtsanwalt mit der Einlegung der Beschwerde zu beauftragen, wenn sie sich nicht mit der Entscheidung des Arbeitsgerichts begnügen wollten, wozu sie auch bei der durch § 2 Abs. 1 BetrVG gebotenen Rücksichtnahme auf finanzielle Folgen für die Antragsgegnerin nicht verpflichtet gewesen seien.

2. Im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts kommt es für die Ersatzfähigkeit der Kosten für die anwaltliche Vertretung aber nicht darauf an, ob zuvor die Gewerkschaft die Gewährung von Rechtsschutz gegenüber dem Betriebsrat

oder dem Betriebsratsmitglied B abgelehnt hat (vgl. oben III 3 c). Insoweit gelten für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz keine Besonderheiten gegenüber dem Verfahren erster Instanz.

Anhaltspunkte dafür, daß der Betriebsrat den ihm gegebenen Beurteilungsspielraum bei der Beauftragung von Rechtsanwalt T für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz verletzt hätte, sind nicht ersichtlich. Damit ergibt sich, daß die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin insoweit unbegründet ist.

3. Bezüglich der geforderten Zinsen konnte der Rechtsbeschwerde dagegen aus den unter III 7 dargelegten Gründen der Erfolg nicht versagt bleiben.

gez.: Dr. Auffarth

Gnade

Siara

Dr. Eck

Dr. Leinemann

